Handreichung zur Risikobewertung bei der Open-Access-Veröffentlichung digitalisierter Zugangsbücher und Bestandsverzeichnisse (Entscheidungsbaum)

erstellt von FIZ Karlsruhe im Rahmen von NFDI4Culture in Zusammenarbeit mit der Universitätsbibliothek Heidelberg / Heidelberg Accession Index (HAI)
Autoren: Oliver Vettermann, Grischka Petri | Lizenz: CC-BY-4.0 | gefördert durch die DFG – Projektnummer 441958017 (NFDI4Culture) | erschienen 2025

Der vorliegende Entscheidungsbaum greift die Entscheidungen auf, die sich bei der Nachnutzung von Forschungsdaten (z. B. aus Archivgütern oder interner Dokumentation) ergeben. Im Speziellen sind der dazugehörige Text und das Schema auf die Veröffentlichung und Digitalisierung von Einträgen aus Zugangsbüchern und Bestandsverzeichnissen anwendbar. Damit sollen vor allem wichtige Entscheidungspunkte bei der Einschätzung der Daten aufgezeigt und Mitarbeitende für einen kritischen Umgang sensibilisiert werden. Schließlich lassen sich die Daten nicht pauschal veröffentlichen, sondern nur nach eingehender Prüfung ihres Risikopotenzials.

Das Schema ersetzt nicht das vollständige Gutachten (DOI: https://doi.org/10.11588/artdok.00009726) und die darin genannten Ausnahmen. Zugunsten einer klaren Struktur werden hier nur Kernpunkte dargestellt, um das Wissen zu strukturieren.

Datenschutz- und persönlichkeitsrechtliche Risiken

Sind personenbezogene Daten erkennbar?

Informationen, die direkt (z.B. Name) oder indirekt (z.B. Ort des Ateliers) auf die Person verweisen – wahlweise von 🧐 Forschenden (z.B. in Randnotizen), 🎨 Künstler:innen oder 👛 Käufer:innen der Kunstwerke

Ja → Lebt die eingetragene Person noch?

Nein → Sind Angaben zum Eigentum/Vermögen von Unternehmen erkennbar?

Unternehmen sind alle Firmen, Banken etc., die ein Interesse an der Geheimhaltung der Information haben. Dies trifft insbesondere auf privatrechtliche Unternehmen zu. Bei Kunstwerken sind dies Informationen über die Kaufsumme, das Kaufdatum oder den letzten Aufenthaltsort des Kunstwerks innerhalb eines Unternehmens.

Sollten die Informationen bei öffentlich-rechtlichen Institutionen (z. B. Museen) liegen, könnte ein öffentliches Interesse an der Information bestehen. Daher sind Angaben von Galerien, Museen etc. in der Regel vom Geschäftsgeheimnis nicht betroffen.

Ja → Gibt es das Unternehmen noch?

Ja → Es gilt das Geschäftsgeheimnis.

Informationen dieser Art dürfen nur nach Absprache/Zustimmung veröffentlicht werden.

Wissenschaftliche Zwecke und öffentliches Interesse:

Veröffentlichung der Eigentumsangabe

Das Geschäftsgeheimnis bezieht sich vor allem auf Angaben zum Vermögen von Unternehmen wie Banken, privaten Stiftungen oder Firmenkonzernen. Die Geheimhaltung, die beispielsweise bei Auktionen gewahrt wird (z. B. über die bei einer Versteigerung erzielte Summe), soll erhalten bleiben. Diesbezüglich kann gegenüber privaten Unternehmen kein Anspruch auf Offenlegung bestehen.

Der Ausgleich, vollständige Angaben geheim zu halten, gelingt hier möglicherweise durch reduzierte Veröffentlichung der Daten: Für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Provenienz reicht es aus, allein die sachbezogenen Metadaten des Kunstwerks (Größe, Künstler:in etc.) intern zusammenzuführen. Für Wissenschaft und Forschung ist keine Veröffentlichung nötig. Dementsprechend sind die zu veröffentlichenden Daten auf das zu reduzieren, was unkritisch ist. Alle weiteren Informationen sind daher zurückzuhalten oder umfassend zu schwärzen; ein Zugang kann im Einzelfall nur bei besonderem, konkretem wissenschaftlichem Interesse gewährt werden.

Nein → Gibt es einen Rechtsnachfolger?

Ja → Es gilt das Geschäftsgeheimnis.

Nein → Empfehlung für Daten ohne Personenbezug: 30 Jahre nach Eintrag abwarten

Nein → Es handelt sich um rein sachbezogene Informationen.

Empfehlung für Daten ohne Personenbezug: 30 Jahre nach Eintrag abwarten

Lebt die eingetragene Person noch?

Ja → Es gilt die DSGVO.

Für die Verarbeitung braucht es einen klar definierten Zweck, eine Rechtsgrundlage und die Information Betroffener.

wenn nicht vorhanden → Schwärzen zu Lebzeiten.
bzw. bis 10 Jahre nach Tod

Alternative: Zugang nur für Wissenschaft und Forschung
wenn die Daten selbst rechtmäßig erhoben wurden. In engem Rahmen dürfen Informationen zu Forschungszwecken weitergegeben werden, wenn dies Teil der eigenen Arbeit ist und nachfolgende technische Vorkehrungen getroffen worden sind.

– Identity-Management
zur Überprüfung, welche Forscher*in welche Datensätze eingesehen hat. Die vertragswidrige Veröffentlichung der Daten kann so auch zurückverfolgt werden.

– Datennutzungsverträge
zur Information der Forschenden über ihre Pflichten, aber auch zur rechtlichen Absicherung der Institution selbst.

– Terminal-Lösung
zur bloßen Einsichtnahme der Daten in besonders sensiblen oder kritischen Fällen, z.B. in Bezug auf NS-Sachverhalte.

Nein → Es gelten postmortale Persönlichkeitsrechte

der historischen Akteure.

Der zu Lebzeiten erarbeitete persönliche Ruf wird auch nach dem Tod geschützt. Daten bzw. Informationen, die diesen Ruf nachhaltig beeinträchtigen (z. B. Plagiatsvorwürfe, Unterstützung des NS-Regimes), sind sensibel zu behandeln. Direkte Ansprechpartner*innen für eine Nachnutzung abseits des wissenschaftlichen Interesses sind die Erben und Angehörigen.

deren Erben / Angehörigen.

Eine Veröffentlichung bzw. Nutzung von Daten betrifft sie selbst, wenn die Information auch Rückschlüsse auf die Familie bzw. auf sie selbst ermöglicht. Es muss sich jedoch um ein eigenes Interesse handeln, das nachhaltig verletzt wird – eine nur indirekte Verletzung führt nicht dazu, dass sie aus rechtlichen Gründen einzubeziehen sind. Im Zweifel können sie aber aus wissenschaftsethischen Gründen vor einer Veröffentlichung zu kontaktieren sein.

Sind es öffentliche oder private Daten?

Sind die Daten privat, bedarf es stets einer Einwilligung als Zustimmung zur Datennutzung – sofern es sich um lebende Personen (z. B. Erben) handelt.

Für eine Abwägung der persönlichkeitsrechtlichen Interessen ist es wichtig, ob die Informationen bereits selbst von der Person veröffentlicht worden sind. Das Risiko, dass die Daten anderweitig genutzt werden, ist dann bereits „in der Welt". Jedoch muss sie nicht mit allen möglichen Verarbeitungsweisen und Analysen rechnen. Eine weitreichende Zusammenführung und Analyse widerspricht dem zu schützenden Interesse und benötigt ebenfalls die Zustimmung bzw. Einwilligung. Ein bloßes Wiederholen veröffentlichter Informationen ist aber unproblematisch, z. B. nach Pressemitteilungen über ein gekauftes oder verkauftes Kunstwerk.

Besteht ein schützenswertes Interesse an Anonymität?

Ein Interesse an Anonymität besteht, wenn die Geheimhaltung der wahren Identität einer Künstler*in Teil der Kunst ist. Dieses Interesse ist über den Tod hinaus zu respektieren.

Aus dem eigenen Persönlichkeitsrecht können sich auch die Erben auf ihre Anonymität gegenüber der Öffentlichkeit berufen. Beispielsweise können sich Familienmitglieder so von der NS-Vergangenheit eines verstorbenen Familienmitglieds distanzieren.

Empfehlungen zur wissenschaftlichen Nutzung bzw. Veröffentlichung:

Risikoabwägung
in Anlehnung an § 11 BArchG

Um etwaige Risiken wegen personenbezogenen oder persönlichkeitsrelevanten Informationen zu mindern, kann mit der Nutzung der Daten auch abgewartet werden. Die genannten Zeiträume sind nur eine Orientierung, können also mit urheberrechtlichen Fristen oder internen Erfahrungen kombiniert werden.

Schwärzen der Informationen für:

– 10 Jahre nach Tod

– 100 Jahre nach Geburt
wenn Todesdatum nicht ermittelbar

– 60 Jahre nach Eintrag
wenn Geburtsdatum nicht ermittelbar

Urheberrechtliche Risiken

Werden Werke reproduziert?

Werke sind „persönliche geistige Schöpfungen" (§ 2 UrhG).

Ja → Ist das Werk gemeinfrei?

Nein → Keine urheberrechtlichen Beschränkungen.

Ist das Werk gemeinfrei?

Urheber ist >70 Jahre tot (§ 64 UrhG).

Ja → Keine urheberrechtlichen Beschränkungen.

Nein → Lizenz der Rechtsinhaber. / Schwärzen bis zum Datum der Gemeinfreiheit.
1.1. des 71. Jahres nach Tod.

Publiziert auf ART-Dok. Publikationsplattform Kunst- und Bildwissenschaften. Volltextserver von arthistoricum.net – Fachinformationsdienst Kunst, Fotografie und Design, Universitätsbibliothek Heidelberg 2025. DOI: https://doi.org/10.11588/artdok.00009725.